



Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag der A*** Limited wird gemäß § 1 Abs. 5 Kommunikationsplattformen-Gesetz, BGBlI Nr. 151/2020 (KoPI-G), festgestellt, dass diese durch das Anbieten der Kommunikationsplattform „U***“ gemäß § 2 Z 4 KoPI-G dem Anwendungsbereich des KoPI-G unterliegt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 31.03.2021 stellte die A*** Limited (im Folgenden: „Antragstellerin“) gemäß § 1 Abs. 5 KoPI-G an die KommAustria den Antrag, festzustellen, dass die Antragstellerin hinsichtlich des Dienstes U*** nicht in den Anwendungsbereich des KoPI-G fällt und begründet dies wie folgt:

A***Limited sei im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz Anbieterin des Dienstes der Informationsgesellschaft iSd. § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetzes (ECG), der unter U***.com bzw. U***.at abrufbar sei (im Folgenden „U***“). Sie stelle gemäß § 1 Abs. 5 Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPI-G) den Antrag, die KommAustria möge feststellen, dass die Antragstellerin hinsichtlich des Dienstes U*** nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes falle. Die Unanwendbarkeit des KoPI-G ergebe sich aus folgenden Gründen:

- (a) Die KommAustria gehe offensichtlich davon aus, dass die Antragstellerin auf U***.com abgesehen von bereitgestellten Sendungen und nutzergenerierten Inhalten eine Kommunikationsplattform betreiben würde – dies sei unrichtig bzw. lägen diesen verbleibenden, nicht-audiovisuellen und rein dem eigentlichen Dienst untergeordneten Funktionen außerhalb des KoPI-G.
- (b) Im Übrigen unterliege die Antragstellerin als Anbieterin eines Dienstes der Informationsgesellschaft mit Sitz in Irland dem Herkunftslandprinzip der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, im Folgenden: „E-Commerce-Richtlinie“), sodass österreichisches Recht nicht zur Anwendung gelange.
- (c) Schließlich unterliege U*** als Video-Sharing-Plattform auch dem Herkunftslandprinzip der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November

[Kommunikationsbehörde Austria \(KommAustria\)](#)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, im Folgenden: „AVMD-Richtlinie“).

Die Antragstellerin hielt weiters fest, dass jene technischen und organisatorischen Maßnahmen, welche die Anforderung des KoPl-G erfüllen würden, von ihr unpräjudiziell, ohne Anerkennung der Anwendbarkeit des KoPl-G implementiert werden würden.

Die Antragstellerin teile das Ziel, illegale Online-Inhalte, sowie verbale, physische, sexuelle Angriffe und Beleidigungen im Netz konsequent zu bekämpfen und unternehme seit Jahren erhebliche Anstrengungen, um die Ausbreitung von unangemessenen Inhalten, von Hass, Hetze und Desinformation zu verhindern. Somit stelle sich die Antragstellerin bzw. ihre Rechtsvorgängerin seit jeher entschlossen gegen jede Form der Hassrede und habe insbesondere folgende Maßnahmen dagegen getroffen:

- (a) Auf U*** sei Hassrede von Beginn an untersagt gewesen – so sei es bereits in den Nutzungsbedingungen vom 10.04.2006 untersagt gewesen, „*hasserfüllte, rassistische oder ethnisch beleidigende*“ Inhalte zu posten.
- (b) Im Jahr 2016 habe die Antragstellerin gemeinsam mit der Europäischen Kommission einen Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Hassrede, zu dessen Einhaltung sich die Antragstellerin verpflichtet habe, erarbeitet.
- (c) Im Jahr 2017 habe die Antragstellerin bzw. ihre Rechtsvorgängerin ein Maßnahmenpaket implementiert, welches die Verbreitung von Hassrede um 80% eingeschränkt habe.
- (d) Des Weiteren arbeite die Antragstellerin bereits jetzt durch das „*Trusted Flagger-Programm*“, welches die Einreichung von Meldungen durch besonders qualifizierte Nutzer unterstütze, erfolgreich mit dem Verein für Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit (ZARA) zusammen.

Nichtsdestotrotz sei die Bekämpfung von Hass im Netz angesichts der grenzüberschreitenden Reichweite von Kommunikationsplattformen eine internationale oder doch zumindest eine gesamteuropäische Aufgabe, welcher sich die Europäische Kommission mit dem „Digital Services Act“ (Vorschlag der Europäischen Kommission zu einem Gesetz über digitale Dienste, COM (2020) 825 final, Im Folgenden: „DSA“) angenommen haben. Die Bestrebung weg von gemeinsamen Lösungen und hin zu nationale Alleingängen laufe diesem Ziel jedoch klar zuwider. Darüber hinaus räume auch die Europäische Kommission in den Erwägungsgründen zum DSA ein, dass "*das Problem der illegalen Inhalte und Tätigkeiten im Internet nicht allein durch den Fokus auf [die] Haftung und Verantwortung [von Vermittlern] bewältigt werden sollte*".

Zur Funktionsweise von U*** führt die Antragstellerin an, U*** sei wie folgt ausgestaltet:

- (a) Auf U*** werde Nutzern die Möglichkeit geboten, Videos hochzuladen und öffentlich im Streaming-Verfahren zugänglich zu machen. Die Antragstellerin speichere daher von Nutzern eingegebene Informationen in deren Auftrag als Host Provider im Sinne von § 16 Abs. 1 ECG.
- (b) U*** werde jeden Monat weltweit von mehr als 2 Milliarden eingeloggten Nutzern besucht. Videos von einer Gesamtlänge von mehr als einer Milliarde Stunden würden täglich auf U*** betrachtet.

- (c) Derzeit befänden sich mehr als 5 Milliarden Videos auf U***. Jede Minute würden 500 Stunden neue Videos auf U*** hochgeladen. Dies entspreche täglich neuen Videos von 720.000 Stunden.

Zur rechtlichen Einordnung des unter U***.com abgesehen vom audiovisuellen Inhalten angebotenen Dienstes führte die Antragstellerin folgendes aus:

Die KommAustria habe in ihrem Schreiben vom 09.03.2021 um Auskunft über die Nutzer- und Umsatzzahlen des " *unter www.U***.com abgesehen von den auf der Video-Sharing-Plattform bereitgestellten Sendungen und nutzergenerierten Inhalten*" von ihr als Kommunikationsplattform im Sinne des § 1 Abs. 2 iVm § 2 Z 4 KoPI-G verstandenen Dienstes (im Folgenden: „nicht-audiovisuelle Hilfsfunktionen“), ersucht. Im Auskunftersuchen sei zutreffend ausgeführt, dass diese nicht-audiovisuellen Hilfsfunktionen im EWR und der Schweiz von der Antragstellerin angeboten würden.

Festzuhalten sei, dass es sich bei einer holistischen Betrachtung die nicht-audiovisuellen Hilfsfunktionen keinerlei „wesentliche Funktionen“ von U*** umfassen würden. Aus diesem Grund könnten die nicht audiovisuellen Hilfsfunktionen nicht unter den Begriff einer Kommunikationsplattform iSd. §2 Z 4 KoPI-G subsumiert werden, wie das die KommAustria fälschlicherweise tue. Selbst wenn man davon ausginge, dass die nicht-audiovisuellen Hilfsfunktionen für sich eine Kommunikationsplattform darstellen würden, würde das KoPI-G hierauf dennoch keine Anwendung finden, weil – wie mit Auskunft der Antragstellerin vom 24. 03.2021 mitgeteilt – der von der Antragstellerin mit den nicht-audiovisuellen Hilfsfunktionen erzielte Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr EUR 0,00 und die Anzahl der Nutzer, die iSd. § 1 Abs.2 Z 1 KoPI-G eine „Registrierung für die Kommunikationsplattform“ durchgeführt hätten (d.h. sich zu dem primären Zweck registriert hätten, die nicht-audiovisuellen Hilfsfunktionen zu nutzen), 0 betragen habe. Dies deshalb, weil die nicht-audiovisuellen Hilfsfunktionen für sich betrachtet weder von ökonomischem Wert für die Antragstellerin noch von Interesse für die Nutzer seien.

Das KoPI-G sei daher auf die nicht-audiovisuellen Hilfsfunktionen gem. § 1 Abs. 2 KoPI-G nicht anwendbar.

Im Übrigen scheitere eine Anwendung des KoPI-G auf U*** auch am Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie sowie am Herkunftslandprinzip der AVMD-Richtlinie. Nach dem Herkunftslandprinzip des Art. 3 Abs. 2 E-Commerce-Richtlinie dürfe ein EU-Mitgliedstaat den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat grundsätzlich nicht einschränken. Die E-Commerce-Richtlinie schließe daher grundsätzlich aus, dass ein Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft strengeren Anforderungen unterworfen werde, als sie das materielle Recht des Mitgliedstaats vorsehe, in dem er niedergelassen sei. Ein Mitgliedstaat könne nur in Ausnahmefällen Maßnahmen ergreifen, um vom Herkunftslandprinzip abzuweichen (Art. 3 Abs. 4 der E-Commerce-Richtlinie). Dies setze u.a. voraus, dass sämtliche der folgenden Voraussetzung erfüllt seien:

- (a) Die Maßnahmen müssten in „angemessenen Verhältnis“ stehen (Art. 3 Abs. 4 lit. a der E-Commerce-Richtlinie);
- (b) die Maßnahmen müssten sich gegen einen „bestimmten Dienst“ der Informationsgesellschaft richten (Art. 3 Abs. 4 lit. a der E-Commerce- Richtlinie); und

- (c) der Herkunftsstaat müsste aufgefordert worden sein „Maßnahmen zu ergreifen“ (Art. 3 Abs. 4 der E-Commerce-Richtlinie) oder, in „dringenden Fällen“ (Art. 3 Abs. 5 der E-Commerce-Richtlinie), müsste der Herkunftsstaat zumindest über die geplante Maßnahme vorab informiert worden sein.

Keine dieser (kumulativ zu erfüllenden) Voraussetzungen würden im Fall des KoPI-G in Bezug auf die Antragstellerin vorliegen.

- (a) Bereits die Verhältnismäßigkeit sei zu verneinen, weil vorliegend eine Video-Sharing-Plattform ausschließlich hinsichtlich der nicht-audiovisuellen Hilfsfunktionen den umfassenden Pflichten des KoPI-G unterworfen werde. Dass nach der Systematik des § 1 Abs. 2 KoPI-G, nachdem gemäß Abs. 4 leg cit Video-Sharing-Plattformen von den Pflichten des KoPI-G ausgenommen seien, audiovisuelle Inhalte, welche gemäß KoPI-G den „Hauptzweck“ der Video-Sharing-Plattform darstellen würden, für die Begründung von Pflichten hinsichtlich der untergeordneten Nebenfunktion der nicht-audiovisuellen Inhalte herangezogen würden, sei in besonderem Maße unsachlich und unverhältnismäßig.
- (b) Das KoPI-G gelte für eine nicht abschließende und nach allgemeinen Kriterien definierte Gruppe an Diensten (§ 1 Abs. 2 KoPI-G) und damit nicht für einen „bestimmten Dienst“ iSd. Art. 3 Abs. 4 der E-Commerce-Richtlinie.
- (c) Die Republik Österreich habe es unterlassen, Irland aufzufordern, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen. Dies lasse sich auch nicht mit der Behauptung rechtfertigen, es handle sich um einen "dringenden Fall" iSd. Art. 3 Abs. 5 der E-Commerce-Richtlinie, weil das Phänomen der Kommunikationsplattformen Jahrzehnte alt sei. Schließlich habe die Republik Österreich die geplante Erlassung des KoPI-G gegenüber Irland nicht einmal mitgeteilt.

Aus den genannten Gründen verstoße das KoPI-G daher gegen das Herkunftslandprinzip gemäß Art. 3 Abs. 2 E-Commerce-Richtlinie, wie auch aus dem Schreiben der Europäischen Kommission an die Republik Österreich betreffend die Notifizierung des KoPI-G hervorgehe (vgl. dazu Schreiben der Europäischen Kommission an die Republik Österreich vom 03.12.2020, C(2020) 8737 final). Da österreichisches Recht aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts bei Verletzungen des Art. 3 Abs. 2 E-Commerce-Richtlinien unanwendbar sei, komme das KoPI-G jedenfalls auf die Antragstellerin nicht zur Anwendung.

Des Weiteren sehe die AVMD-Richtlinie vor, dass *„ein Video-Sharing-Plattform Anbieter, der im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen ist, der Rechtshoheit dieses Mitgliedstaats unterliegt.“* Damit konkretisiere die AVMD-Richtlinie das Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie für Video-Sharing-Plattformen. Die AVMD-Richtlinie sehe im Unterschied zur E-Commerce-Richtlinie für einen Mitgliedstaat keine Möglichkeiten vor, Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip für Video-Sharing-Plattformen einzuführen, die in einem anderen Mitgliedstaat im Sinn des Artikels niedergelassen seien. Das Herkunftslandprinzip der AVMD-Richtlinie sei auf Video-Sharing-Plattformen anzuwenden; welche gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. aa) AVMD-Richtlinie weit definiert seien als Dienstleistungen, deren Hauptzweck *„darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos [...] der Allgemeinheit [...] bereitzustellen“*.

Soweit man von einer grundsätzlichen Anwendbarkeit des KoPI-G auf eine Video-Sharing-Plattformen wie der Antragstellerin mit Sitz in Irland ausginge, liege somit eine Verletzung des Herkunftslandprinzips des Art. 28a Abs. 1 AVMD-Richtlinie vor. Auch unter dem Gesichtspunkt der

AVMD-Richtlinie sei aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts das KoPI-G daher auf die Antragstellerin nicht anzuwenden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die A*** Limited ist eine zu Registriernummer *** beim Companies Registration Office in Dublin, Irland, eingetragene Gesellschaft mit Sitz in D***.

Die A*** Limited bietet in Österreich den Dienst „U***“ an.

U*** ist eine Plattform, die es Nutzern ermöglicht, Videos sowie andere Inhalte zu entdecken, anzuschauen und miteinander zu teilen.

Die Inhalte auf U*** umfassen Videos, Audio (z. B. Musik und andere Tonaufnahmen), Grafiken, Fotos, Text (z. B. Kommentare und Skripte), Kennzeichen (einschließlich geschäftlicher Bezeichnungen, Marken oder Logos), interaktive Funktionen, Software, Messwerte und andere Materialien. Nutzer können Inhalte im Rahmen des Dienstes einstellen und zugänglich machen.

Grundsätzlich kann das Angebot „U***“ ohne Registrierung genutzt werden. Zum Suchen nach Inhalten oder zum Ansehen von Inhalten ohne Altersbeschränkung ist keine Registrierung erforderlich.

Eine Registrierung, die die Einrichtung einer U***-Mailadresse erfordert, mit der man sich bei U*** einloggt, ist unter anderem für folgende Funktionalitäten erforderlich: Bewertung von Videos („Thumbs“ und Kommentare), Abonnement von Kanälen, Melden von Inhalten, Speicherung von Favoriten, Markierung von Videos, Teilnahme an Live-Chats, Wiedergabeverlauf. Auch zum Hochladen von Videos, zum Kommentieren oder um Playlists zu erstellen, muss sich der Nutzer registrieren.

U*** stellt, abrufbar unter https://***, eine eigene Meldefunktion für Kommentare bereit.

Die U*** App ist für iOS- und Android-Geräte verfügbar, der Dienst kann jedoch auch über einen Web-Browser abgerufen werden. Eine unbeschränkte Anzahl von Abonnenten ist möglich.

Die Finanzierung des Dienstes erfolgt maßgeblich durch Werbung. Zur Individualisierung der Werbung werden persönliche Daten (u.a. Aktivitäten und Interessen) genutzt.

Die Zahl der registrierten, zugangsberechtigten Nutzer von U*** in Österreich hat im Jahr 2020 100.000 Personen überschritten. Der mit dem Betrieb in Österreich erzielte Umsatz hat im Jahr 2020 EUR 500.000,- überschritten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin ergeben sich aus dem Antrag der Antragstellerin vom 31.03.2021, sowie einem von der Antragstellerin beigelegten Auszug aus dem „Companies Registration Office“ der Republik Irland.

Die Feststellungen zu Inhalten und Funktionalitäten des Angebots der Plattform „U***“ ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin sowie einer behördlichen Einsichtnahme in die App und die Website unter http://www.***.com/, https://www.*** und https://www.*** am 22.04.2021. Die Feststellungen zur Finanzierung der Plattform ergeben sich aus dem Jahresbericht der Konzernmutter AI*** Inc. an die US-Börsenaufsichtsbehörde, abrufbar unter [***](https://www.***), in den die KommAustria am 22.04.2021 Einsicht genommen hat.

Die Feststellungen zum Überschreiten der Schwellwerte, durchschnittlich 100.000 in Österreich registrierter Nutzer, sowie EUR 500.000,- Umsatz in Österreich, beides im Jahr 2020, ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin, die in ihrem Antwortschreiben vom 24.03.2021 auf das am 11.03.2021, zu KOA 14.800/21-020 übermittelte Informationsschreiben der KommAustria zugesteht, dass die in § 1 Abs. 2 KoPl-G definierten Schwellenwerte im vergangenen Jahr erreicht wurden. Hinsichtlich der Angaben im verfahrensgegenständlichen Antrag, die Zahl der Nutzer, die eine „Registrierung für die Kommunikationsplattform“ durchgeführt hätten, sowie der mit den nicht-audiovisuellen Hilfsfunktionen erzielte Umsatz, seien jeweils null, ist auszuführen, dass sich diese Angaben auf eine dem Gesetz nicht entnehmbare Differenzierung stützt (vgl. dazu auch die rechtlichen Ausführungen unter Punkt 4.4.). Es war daher jene Eigenangaben des Unternehmens vom 24.03.2021 heranzuziehen, die sich hinsichtlich der Nutzerzahlen auch mit öffentlich verfügbaren Daten deckt (vgl. die unter <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Bewegtbildstudie2020.de.html> abrufbare Bewegtbildstudie 2020 der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH und Arbeitsgemeinschaft Teletest).

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 8 Abs. 1 KoPl-G ist Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Die KommAustria entscheidet gemäß § 1 Abs. 5 KoPl-G über Anträge von Diensteanbietern, ob diese unter den Anwendungsbereich des KoPl-G fallen.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 1 KoPl-G lautet auszugsweise:

„Gegenstand und Anwendungsbereich

§ 1. (1) ...

(2) In- und ausländische Diensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Kommunikationsplattformen (§ 2 Z 4) anbieten, unterliegen diesem Bundesgesetz, außer

1. die Anzahl der mittels Registrierung für die Kommunikationsplattform zugangsberechtigten Nutzer in Österreich im vorangegangenen Kalenderjahr hat im Durchschnitt 100 000 Personen unterschritten und

2. der mit dem Betrieb der Kommunikationsplattform im vorangegangenen Kalenderjahr in Österreich erzielte Umsatz beträgt weniger als 500 000 Euro.

(3) Diensteanbieter von Kommunikationsplattformen,

1. die nur der Vermittlung oder dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen sowie der Vermittlung von Immobilien oder Stellenanzeigen dienen,

2. deren Hauptzweck in der Bereitstellung nicht gewinnorientierter

a) Online-Enzyklopädien oder

b) Bildungs- und Lernplattformen zur Wissensvermittlung liegt, oder

3. die von Medienunternehmen (§ 1 Abs. 1 Z 6 des Mediengesetzes – MedienG, BGBl. Nr. 314/1981) in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren journalistisch gestalteten Inhaltsangeboten angeboten werden, sind jedenfalls von den Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz ausgenommen.

(4) Diensteanbieter von Video-Sharing-Plattformen (§ 2 Z 12) sind in Hinblick auf die dort bereitgestellten Sendungen (§ 2 Z 9) und nutzergenerierten Videos (§ 2 Z 7) von den Verpflichtungen dieses Bundesgesetzes ausgenommen.

(5) Auf Verlangen eines Diensteanbieters hat die Aufsichtsbehörde festzustellen, ob dieser unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fällt.

(6) ...“

§ 2 KoPl-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

[...]

2. Dienst der Informationsgesellschaft: ein in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz auf individuellen Abruf des Empfängers bereitgestellter Dienst (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes 1999 – NotifG 1999, BGBl. I Nr. 183/1999), insbesondere der Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen, Online-Informationsangebote, die Online-Werbung, elektronische Suchmaschinen

und Datenabfragemöglichkeiten sowie Dienste, die Informationen über ein elektronisches Netz übermitteln, die den Zugang zu einem solchen vermitteln oder die Informationen eines Nutzers speichern (§ 3 Z 1 des E-Commerce-Gesetzes – ECG, BGBl I Nr. 152/2001);

3. Diensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die eine Kommunikationsplattform anbietet;

4. Kommunikationsplattform: ein Dienst der Informationsgesellschaft, bei dem der Hauptzweck oder eine wesentliche Funktion darin besteht, im Wege der Massenverbreitung den Austausch von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild zwischen Nutzern und einem größeren Personenkreis anderer Nutzer zu ermöglichen;

5. – 11. ...

12. Video-Sharing-Plattform: eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung oder eine wesentliche Funktion der Dienstleistung darin besteht, Sendungen (Z 9) oder, nutzergenerierte Videos (Z 7) oder beides, für die der Plattform-Anbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne von Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321/36 vom 17.12.2018, zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, und deren Organisation – einschließlich automatischer Mittel oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeigen, Markieren und Anordnen – vom Plattform-Anbieter bestimmt wird.“

4.3. Zum Antrag auf Feststellung der Ausnahme vom Anwendungsbereich

Zusammengefasst beantragt die Antragstellerin, die Aufsichtsbehörde möge feststellen, dass sie hinsichtlich des Dienstes U*** nicht unter den Anwendungsbereich des KoPI-G falle. Dies deshalb, weil die von U*** neben den als Video-Sharing-Plattformen bereitgestellten Sendungen und nutzergenerierten Videos verfügbaren, von der Antragstellerin als „nicht-audiovisuellen Hilfsfunktionen“ bezeichneten Funktionalitäten, keine wesentlichen Funktionen nach § 2 Z 4 KoPI-G darstellen, und weil, selbst wenn man davon ausginge, dass diese nicht-audiovisuellen Hilfsfunktionen eine Kommunikationsplattform darstellen, der mit diesen Funktionen erzielte Umsatz EUR 0,- und die Anzahl der Nutzer, die eine Registrierung für die Kommunikationsplattform im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 KoPI-G vorgenommen hätten, 0 betragen würden. Zudem scheitere die Anwendbarkeit des KoPI-G, da die Antragstellerin als Anbieterin eines Dienstes der Informationsgesellschaft mit Sitz in Irland dem Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie unterliege, sodass österreichisches Recht nicht zur Anwendung gelange. Ebenso unterliege U*** als Video-Sharing-Plattform dem Herkunftslandprinzip der AVMD-Richtlinie, sodass österreichisches Recht auch aus diesem Grund nicht zur Anwendung gelange.

§ 1 Abs. 5 KoPI-G sieht für einen Diensteanbieter die Möglichkeit vor, einen Feststellungsbescheid durch die Aufsichtsbehörde dahingehend zu erwirken, ob er unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fällt. Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 463 BlgNR 27.GP) ergibt sich, dass Diensteanbietern gemäß § 1 Abs. 5 KoPI-G diese Möglichkeit deshalb eingeräumt werden soll, um – zumindest für den Zeitpunkt der Antragsstellung – Rechtssicherheit zu erlangen, ob er den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verpflichtungen unterliegt (oder nicht). Die Diensteanbieter haben an dem Verfahren mitzuwirken, damit die Aufsichtsbehörde beurteilen kann, ob die in § 1 Abs. 2 KoPI-G genannten Schwellenwerte überschritten sind.

Der Parteiwille der Antragstellerin zielt offensichtlich darauf ab, die Behörde möge feststellen, ob sie unter den Anwendungsbereich des KoPI-G fällt. Da auf den objektiven Parteiwillen abzustellen ist, ist der Antrag aufgrund seiner Formulierung auch in dieser Weise zu deuten. Die offene Formulierung des § 1 Abs. 5 KoPI-G, wonach beantragt werden kann, ob der betreffende Diensteanbieter unter den Anwendungsbereich des KoPI-G fällt, lässt eine Subsumption des Begehrens auf eine negative Feststellung unter den Wortlaut des § 1 Abs. 5 KoPI-G auch zu.

Als Zwischenergebnis kann also festgehalten werden, dass sich der auf die Feststellung gerichtete verfahrensgegenständliche Antrag, dass die Antragstellerin nicht dem KoPI-G unterliegt, im Rahmen jener Kognitionsbefugnis, die der Aufsichtsbehörde vom Gesetzgeber im Rahmen des § 1 Abs. 5 KoPI-G zuerkannt wurde, bewegt.

Weiters ist zu erwägen, was die Voraussetzungen dafür sind, dass eine Feststellung, ob ein Diensteanbieter dem Geltungsbereich des KoPI-G unterfällt, getroffen werden kann. Wiewohl der Antrag nach § 1 Abs. 5 KoPI-G pauschal auf die Anwendbarkeit des Gesetzes auf den Diensteanbieter abstellt, setzt dieses voraus, dass dieser gemäß § 1 Abs. 2 KoPI-G eine oder mehrere Kommunikationsplattformen gemäß § 2 Z 4 KoPI-G anbietet. Da sich also der Feststellungsantrag nach § 1 Abs. 5 KoPI-G an den Diensteanbieter konkret in seiner Eigenschaft als Anbieter einer oder mehrerer Kommunikationsplattformen richtet, ist zunächst zu prüfen, ob der verfahrensgegenständlichen Dienst „U****“ eine Kommunikationsplattform im Sinne des § 2 Z 4 KoPI-G darstellt.

4.4. Zum Anwendungsbereich des KoPI-G

Die KommAustria geht davon aus, dass der verfahrensgegenständliche Dienst „U****“ die Kriterien für eine Kommunikationsplattform im Sinne des § 2 Z 4 KoPI-G erfüllt:

Voraussetzung für die Qualifikation als Kommunikationsplattform ist es, dass ein Hauptzweck oder eine wesentliche Funktion darin besteht, dass im Wege der Massenverbreitung der Austausch von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild zwischen Nutzern und einem größeren Personenkreis anderer Nutzer ermöglicht wird (§ 2 Z 4 KoPI-G). Aus den Erläuterungen zu § 2 KoPI-G (RV 463 BlgNR 27.GP) geht hervor, dass es ein konstitutives Merkmal einer Kommunikationsplattform ist, dass der von der Plattform ermöglichte „Austausch zwischen Nutzern“ einem „größeren Personenkreis“ zugänglich gemacht ist und diese Kommunikationsform und ihre Verbreitung zumindest eine „wesentliche Funktion“ des Dienstes darstellt. Als Austausch zwischen Nutzern im Sinne der Begriffsdefinition der Kommunikationsplattform ist die für Online-Foren und soziale Medien typische „Many-to-Many“-Kommunikation anzusehen, die eine unmittelbare Interaktion zwischen Nutzern ermöglicht. Bei der Beurteilung, ob ein größerer Personenkreis vorliegt, ist insbesondere auf die Unbestimmtheit des Adressatenkreises abzustellen, die im Rahmen eines beweglichen Systems sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht zu prüfen ist. Ist eine Zugänglichkeit der Inhalte für eine individuell nicht begrenzte Mehrzahl von Personen gegeben, ist das Erfordernis eines „größeren Personenkreises“ als erfüllt anzusehen.

Der Dienst „U****“ erfüllt mit der Möglichkeit der unmittelbaren Interaktion, die zwischen einem Nutzer und einem in der Regel größeren, unbestimmten, Personenkreis stattfindet, und die des Ausdrucks in Wort, Schrift, Ton oder Bild bedarf, diese Qualifikationsmerkmale. Hingewiesen sei darauf, dass auch Videos unter das Kriterium des Austauschs von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild fallen, sodass, entgegen dem Vorbringen

der Antragstellerin, nach der Begriffsdefinition des KoPI-G auch Video-Sharing-Plattformen in einem ersten Schritt vom Geltungsbereich des KoPI-G erfasst sind, um dann gemäß § 1 Abs. 4 KoPI-G hinsichtlich der dort bereitgestellten Sendungen (§ 2 Z 9 KoPI-G) und nutzergenerierten Videos (§ 2 Z 7 KoPI-G) ausgenommen zu werden.

Es wäre daher, entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin, nach der Begriffsdefinition – wie dargelegt – nicht erforderlich, dass die Kommentarfunktion eine wesentliche Funktion des Dienstes darstellt (da sich das Erfordernis der Wesentlichkeit auf das Kriterium Austausch von Mitteilungen in Wort, Schrift, Ton oder Bild des Gesamtangebotes bezieht).

Unbestritten ist schließlich, dass das maßgeblich werbefinanzierte Unternehmen A*** LIMITED seine Dienste mit Gewinnerzielungsabsicht erbringt.

Als weiteres Zwischenergebnis kann daher festgehalten werden, dass der Dienst „U***“ eine Kommunikationsplattform im Sinne von § 2 Z 4 KoPI-G darstellt.

„U***“ verfügte im Jahr 2020 sowohl über mehr als 100.000 Nutzer in Österreich, und erzielte im Jahr 2020 mehr als EUR 500.000,- Umsatz in Österreich. Damit werden die Schwellenwerte des § 1 Abs. 2 KoPI-G überschritten. Zum Vorbringen der Antragstellerin (vgl. dazu unter Punkt 3.), wonach der mit den „nicht-audiovisuell Hilfsfunktionen“ erzielte Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr EUR 0,00 betragen habe und die Anzahl der Nutzer, die im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 KoPI-G eine „Registrierung für die Kommunikationsplattform“ durchgeführt haben, 0 betragen habe, ist festzuhalten, dass das Gesetz – wie oben hinsichtlich dessen Regel-Ausnahme Systematik ausgeführt wird – eine solche Differenzierung nicht vorsieht. Der Vollständigkeit ist auch zu erwähnen, dass, wie unter Punkt 2. dargestellt, erst eine Registrierung die Nutzung bestimmter Funktionalitäten ermöglicht.

4.5. Zur europarechtskonformen Interpretation des KoPI-G

Die Antragstellerin bringt hinsichtlich ihres Begehrens nach Feststellung, sie sei vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, im Sinne des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts einerseits vor, dass sie als Diensteanbieterin mit satzungsgemäßen Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, nämlich der Republik Irland, insbesondere aufgrund des Herkunftslandprinzips der E-Commerce-Richtlinie, andererseits aber auch gemäß dem in der AVMD-Richtlinie ebenso verankerten Herkunftslandprinzip, nicht dem Anwendungsbereich des KoPI-G unterliege, womit in beiden Fällen österreichisches Recht nicht zur Anwendung komme.

4.5.1. Zur behaupteten Ausnahme aufgrund der E-Commerce-Richtlinie

Die KommAustria konnte bei ihrer diesbezüglichen Prüfung keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass die von der Antragstellerin vorgebrachten Argumente hinsichtlich einer Nichtanwendbarkeit österreichischen Rechts aufgrund der E-Commerce-Richtlinie, insbesondere aus Gründen deren Art. 3, durchschlagen würden. Hierzu ist maßgeblich auf die Ausführungen im besonderen Teil der Erläuterungen (RV 463 BlgNR 27.GP) zu § 1 KoPI-G zu verweisen, wo die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen mit der E-Commerce-Richtlinie ausgeführt wird.

Die Antragstellerin übt im Sinne der Definition des Art. 2 lit. c der E-Commerce-Richtlinie ihre Geschäftstätigkeit in Europa in der Republik Irland aus und gilt damit als dort niedergelassen für die

Zwecke des Art. 3 E-Commerce-Richtlinie, sodass die Rechtshoheit über die Regelungen im koordinierten Bereich grundsätzlich der Republik Irland zukommt. Dies ist jedoch gegenständlich, wie noch ausgeführt wird, für die Frage der Anwendbarkeit des KoPI-G auf die Antragstellerin nicht von Bedeutung, da von einer (zulässigen) Derogation im Sinne des Art. 3 Abs. 4 bzw. 5 E-Commerce-Richtlinie auszugehen ist.

Die Republik Österreich hat sich in ihrer Notifizierung (siehe dazu unten) auf die Derogationsklausel des Art. 4 Abs. 4 lit. a (i) erster Spiegelstrich E-Commerce-Richtlinie berufen. Dieser nimmt mit dem „Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere Verhütung, Ermittlung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze“ genau auf jene Maßnahmen, die Regelungsgegenstand des KoPI-G darstellen, Bezug. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Herausforderungen auch maßgebliche Regelungsziele des von der Antragstellerin angesprochenen Legislativvorschlags der Europäischen Kommission, dem DSA, darstellen, und insofern auch in dieser Hinsicht ein starkes Indiz für die Dringlichkeit der Maßnahme im Sinnes des Art 3 Abs. 5 E-Commerce-Richtlinie gegeben ist. In diesem Zusammenhang ist aus dem Argument der Antragstellerin, das Phänomen der Kommunikationsplattformen sei Jahrzehnte alt, nicht viel zu gewinnen, da sämtliche Daten erweisen, dass insbesondere Delikte wegen Hass im Netz insgesamt, vor allem im letzten Jahr, exponentiell zugenommen haben (vgl. dazu etwa den Bericht vom Verein ZARA, wonach die Meldungen von Hass-Postings jährlich um ein Drittel zunehmen, abrufbar unter https://www.zara.or.at/de/wissen/aktuelles/n/presse-meldungen/4zCWt6wzS/3._#GegenHassimNetz-Bericht).

Des Weiteren ist darauf zu verweisen, dass die E-Commerce-Richtlinie es den Mitgliedstaaten, in denen der Diensteanbieter nicht niedergelassen ist, nicht schlechthin verbietet, im koordinierten Bereich mitgliedstaatliche Anforderungen vorzuschreiben, etwa Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr festzulegen (Art. 14 Abs. 3), sowie Sorgfaltspflichten aufzutragen, um bestimmte Arten rechtswidriger Tätigkeiten aufzudecken und zu verhindern (ErwGr 48), solange das durch die Richtlinie eingeräumte Haftungsprivileg der Diensteanbieter nicht berührt wird. Im Sinne der gebotenen Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ist darauf zu verweisen, dass durch das KoPI-G lediglich gewisse Sorgfaltspflichten spezifiziert werden, und dies auch nur im Hinblick auf jene wenige Kommunikationsplattformen, die in Österreich über die im KoPI-G vorgesehene Nutzerschaft bzw. wirtschaftliche Stärke verfügen. Darüber hinaus werden Sanktionen nicht auf einzelne Beschwerden bezogen, sondern nur für den Fall eines gesamthaften, systemischen Versagens angeordnet. Auf das Vorbringen der Antragstellerin, die Maßnahmen seien nicht verhältnismäßig, weil wegen einer untergeordneten Funktion des Dienstes Pflichten statuiert würden, wird dem Grunde nach im nächsten Abschnitt eingegangen (wobei die Erwägungen, dass diese ohnehin nicht nur untergeordnete Funktionen darstellen, oben dargelegt wurden).

Dem von der Antragstellerin erbrachte Einwand, es handle sich hier nicht um eine „Maßnahme“ im Hinblick auf einen bestimmten Dienst im Sinne des Art. 3 Abs. 4 E-Commerce-Richtlinie, ist folgendes entgegenzuhalten: tatsächlich wird gegenständlich einem „bestimmten Dienst“, hier die von den durch das KoPI-G individualisierten Dienste, die auch jene sind, auf denen typischerweise eine besondere Häufung spezifischer Straftaten platzgreift, eine konkrete Verpflichtung auferlegt (vgl. dazu die Materialien zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken, Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/12356 vom 16.05.1017, sowie die Erläuterungen), nämlich die Hintanhaltung gewisser Straftaten.

Zur Frage einer zulässigen Derogation von Art. 3 Abs. 4 E-Commerce-Richtlinie ist zunächst darauf zu verweisen, dass die Europäische Kommission ausdrücklich anerkannt hat, dass die Regelungsziele des KoPI-G „es grundsätzlich rechtfertigen könnten, vom Grundsatz der Herkunftslandkontrolle abzuweichen und die Freiheit zur Erbringung grenzüberschreitender Dienste der Informationsgesellschaft einzuschränken“ (vgl. Schreiben der Europäischen Kommission an die Republik Österreich vom 03.12.2020, C(2020) 8737 final).

Die Republik Österreich hat, wie oben erwähnt, mit Schreiben vom 01.09.2020, 2020/544/A, gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft das KoPI-G notifiziert und damit die Maßnahmen der Europäischen Kommission (und allen Mitgliedstaaten) mitgeteilt. Vornehmlich ist festzuhalten, dass es zu keiner Verlängerung der Stillhaltefrist gemäß § 6 Abs. 2 der Richtlinie gekommen ist, da weder die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat (insbesondere auch nicht die Republik Irland) eine ausführliche Stellungnahme abgegeben haben. Übermittelt wurden lediglich Bemerkungen der Europäischen Kommission gemäß Art. 5 Abs. 2 der zitierten Richtlinie.

Zum Vorbringen der Antragstellerin, die Europäischen Kommission habe ausgeführt, dass das Herkunftslandprinzip des Art. 3 E-Commerce-Richtlinie und somit Gemeinschaftsrecht verletzt worden sei, ist auf den Hinweis zur Bedeutung von Bemerkungen im unter <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/the-20151535-and-you/being-informed/guidances/handbuch-9834-verfahren/> abrufbarer Leitfaden zum angesprochenen Informationsverfahren zur – in der Substanz nicht veränderten – Vorgängerrichtlinie 98/94/EG) zu verweisen: „Bemerkungen werden übermittelt, wenn der notifizierte Text zwar dem Gemeinschaftsrecht entspricht, jedoch Auslegungsfragen aufwirft oder detailliertere Angaben zu den Vorkehrungen für seine Durchführung erforderlich sind. Sie können auch – unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts und der in diesem Zusammenhang durchgeführten Gemeinschaftspolitiken – eine Gesamtbeurteilung der Maßnahme enthalten oder den Mitgliedstaat über seine zukünftigen Verpflichtungen in Bezug auf Rechtsakte informieren, die auf Gemeinschaftsebene angenommen werden sollen.“ [Hervorhebung hinzugefügt]. Der Schluss, die Europäische Kommission habe in ihrem Schreiben die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Maßnahme bestätigt, gebietet sich im Angesicht dieser Erläuterungen demnach nicht.

Insgesamt sind daher aus Sicht der KommAustria aus dem Antrag keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass aufgrund einer Verletzung von Art. 3 E-Commerce-Richtlinie österreichisches Recht nicht anwendbar wäre.

4.5.2. Zur behaupteten Ausnahme aufgrund der AVMD-Richtlinie

Die Antragstellerin bringt zusammengefasst vor, dass die AVMD-Richtlinie das Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie konkretisiere, diese jedoch für einen Mitgliedstaat keine Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip vorsehe.

Hierzu wird folgendes ausgeführt: zum einen sieht das KoPI-G selbst bereits die Ausnahme für Video-Sharing-Plattformen hinsichtlich der dort bereitgestellten Sendungen und nutzergenerierten Videos vor (§ 1 Abs. 4 KoPI-G) und wird sohin eine klare Abgrenzung von Bewegtbild und Kommentaren vorgenommen. Zum anderen ist es, wie gerade der Entwurf für einen DSA zeigt, nichts Ungewöhnliches, wenn sich Rechtsvorschriften hinsichtlich bestimmter Sachbereiche,

gegenständlich Plattformen, überschneiden. In diesem Zusammenhang ist etwa auf Art 1 Abs. 5 lit. b des DSA-Vorschlags zu verweisen, wonach die Richtlinie 2010/13/EU die Vorschriften des DSA unberührt lässt. Ebenso stellt ErwGr 44 der AVMD-Richtlinie folgendes klar: „Die unter die Richtlinie 2010/13/EU fallenden Video-Sharing-Plattform-Anbieter erbringen Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Folglich unterliegen diese Anbieter den Binnenmarktvorschriften der letztgenannten Richtlinie, falls sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind.“ Es wird also ein Nebeneinander von E-Commerce- und AVMD-Richtlinie festgeschrieben (vgl. dazu auch ErwGr 48, ebenso Art. 4 Abs. 7 oder Art. 28b Abs. 1 AVMD-Richtlinie).

Darüber hinaus beziehen sich die Verpflichtungen der AVMD-Richtlinie ausschließlich auf die Bewegtbildinhalte der Video-Sharing-Plattform, demnach entweder von Sendungen oder nutzergenerierten Videos. In ErwGr 6 der Richtlinie heißt es hierzu erhellend: *Stellt ein trennbarer Teil eines Dienstes einen Video-Sharing-Plattform-Dienst für die Zwecke der Richtlinie 2010/13/EU dar, so sollte nur dieser Teil von dieser Richtlinie erfasst werden und dies nur im Hinblick auf Sendungen und nutzergenerierte Videos ... [...].*“ (Hervorhebung hinzugefügt). Art. 28b Abs. 1 der Richtlinie bezieht zudem den Schutzbereich der Richtlinie hinsichtlich Video-Sharing-Plattformen, wie aus dem Wortlaut zweifelsfrei hervorgeht, ausschließlich auf die audiovisuellen Inhalte, und stellt mit Art. 28b Abs. 3 lit. a – j AVMD-Richtlinie den Mitgliedstaaten Maßnahmen hinsichtlich dieser Anbieter frei, die sich ebenso zweifelsfrei auf den Schutz vor verpönten Sachverhalten, wie jugendgefährdende Inhalte oder nicht (entsprechend) gekennzeichnete Werbung, in Bewegtbildinhalten beziehen.

Aus dem Gesagten ergeben sich aus Sicht der KommAustria keine Anhaltspunkte dafür, dass in einer in unionsrechtlicher Hinsicht (v.a. E-Commerce-Richtlinie, AVMD-Richtlinie) rechtsrichtigen Interpretation des KoPl-G auszusprechen wäre, dass die Antragstellerin vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen ist.

4.6. Zusammenfassung

Damit verbleibt für den verfahrensgegenständlichen Feststellungsantrag, die Antragstellerin falle nicht in den Geltungsbereich des KoPl-G, angesichts des insoferne klaren Gesetzeswortlauts kein Spielraum.

Es war das Feststellungsbegehren der Antragstellerin gemäß § 1 Abs. 5 KoPl-G dahingehend zu beantworten, dass sie dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterfällt. Klarstellend wird darauf verwiesen, dass Feststellungsbescheide – im Unterschied zu Rechtsgestaltungsbescheiden lediglich das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses feststellen (vgl. dazu *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts¹¹, 2019, 248), und dass die Verpflichtungen nach dem KoPl-G nicht erst mit einer rechtskräftigen (positiven) Feststellung gemäß § 1 Abs. 5 KoPl-G entstehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen

vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 14.700/21-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. April 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)